

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 22

Artikel: Ueber die Untheilbarkeit der helvetischen Republik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820506>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetischer Hudibras.
Zwey und zwanzigstes Stück.
den 7ten Brachmonats, 1798.

Freiheit.

Gleichheit.

Ueber die Untheilbarkeit
der
Helvetischen Republik.

1ter Titel.

Gieb mir die Hand, lieber Leser, wir wollen traulich mit einander hinwallen zum Heiligthum, das unsere Väter ehemals gestiftet, und das die Bosheit der Menschen beynahe zerstört hatte; wir wollen sie auffuchen die reine Quelle der Menschenrechte und Pflichten, damit sie auch uns heilig werden.

Wir sind alle gleich. Die neue Ordnung der Dinge soll uns nicht trennen, sondern viel mehr näher zusammen knüpfen. Wer du auch seyn magst, Sohn eines Oligarchen oder Patrioten, Enkel des Cäsars oder des Till Eulenspiegels, nur ein williges Ohr mußt du haben für die Wahrheit, und ein Herz,

das Behagen findet an dem Menschenwohl , denn keine Freuden schmecken , bis die Thräne von den Wangen des Elends abgetroffnet ist.

Fürchte nicht , daß ich dich auf den mühsamern Pfaden der Philosophie herumführe , oder dir Träumereien vorsage , die lieblich anzuschauen , aber nirgends im Lande der Wirklichkeit zu Hause sind.

Ich rede dir von einfachen , allgemeinen Grundwahrheiten , wichtig dem Franken wie dem Schweizer , von wesentlichen Wahrheiten , von denen alle Menschenrechte stammen , auf die alle Menschenpflichten sich beziehen müssen , die in allen Herzen lebendig seyn sollten , damit kein Tyrann , kein Sklave und kein Rebell mehr wäre auf Gottes freyer Erde.

Vorerst lerne die Grundlagen kennen , auf die das große Wohnhaus eines Staats zu bauen ist , wenn es Festigkeit haben soll. Siehe auch mit unter die verschiedenen Lusthäuser und Hütten , die man von Zeit zu Zeit errichtet hat , und die wieder verschwanden ; die Ursache ihres frühen oder spätern Verfalls lag allemal in der Schwäche des Fundaments. Wenn wir zurückblicken in die Vorzeit , und dann wieder in die Gegenwart schauen , so werden wir finden , wie tief der Mensch noch unter dem ist , was er seyn könnte und sollte. Unser eignes Vaterland soll uns zur Probe dienen. Helvetien hat verschiedene Veränderungen erlitten ; ich will seinen letztmaligen Zustand zu schildern versuchen , weil dies zur leichtern

Fassung des Begriffs — Eine und untheilbare Republik am besten vorbereitet.

Die Schweiz war ehemals in 13 Kantone und die zugewandten Orte eingetheilt; jeder Ort hatte seine eigene Regierungsart, Religion, Rechte und Grenzen. In einigen Kantonen war die Regierung wirkliche Aristokratie, oder vielmehr eine aristokratische Mißgeburt, im andern war sie ganz demokratisch, noch in andern gemischter Zwitternatur. Schon in dieser Hinsicht war die Schweiz ein wahres, politisches Mischmasch.

Die Feindseligkeiten, die aus dem Religionsunterschied entsunden, will ich nicht berühren, sie sind jedermann bekannt; nur läßt sich nicht fassen, wie die gesammte Eidgenossenschaft die nämliche Vertheidigung der Religion zum Vorwand des Krieges hat nehmen können, wegen welcher sie in der Reformationszeit einander todt schlugen. Auch wird jeder leicht bemerken, wie sehr das wechselseitige Einverständnis und Zutrauen der Schweizer schon dadurch leiden mußte, daß Katholiken und Reformirte einander nicht heyrathen durften.

Die meiste Verwirrung veranlaßten die verschiedenen Rechte in den verschiedenen Kantonen; so durfte ein Solothurner im Berngebiete kein Land ankaufen. In Ansehung der Erbschaftsrechten und Schuldfoderungen wußte man nicht, an was man sich halten sollte, einige stunden in Concurrnz, andere nicht. Gleiche

Bewandniß hatte es mit den Zöllen und wechselseitigen Sperren. Auch hatte jeder Kanton seinen eignen Münzfuß, sein eignes Maas und Gewicht; nicht selten verruckten sie einander ihr eignes Geld, &c. Kurz man müste die Geschichte einer wahren politischen Unordnung beschreiben, wenn man alles fehlerhafte Herzählen wollte. Es ist noch ein großes Wunder, daß dieser ungestaltete Körper von einem Staat, der aus so ungleichartigen und verhältnißlosen Bestandtheilen zusammen gesetzt war, so lange hat bestehen können.

In Betreff der Grenzen stieß der Reisende überall auf Kantonsmarksteine. Der Jäger durfte nicht einmal das gefällte Wild auf dem fremden Gebieth holen. Diese Kantonsgrenzsteine werden nun verschwinden, blos die äußern Ende unseres gemeinsamen Vaterlandes machen seine Grenzen aus. Man kennt Landesabtheilungen nur in so weit, als sie zur Erleichterung der Regierungsverwaltungen nothwendig sind. Die so Recht zu suchen haben, werden in der Nähe Gerechtigkeit finden; man wird sie nicht wie ehemals in einer weit entfernten Hauptstadt suchen müssen, wo man nicht selten auf der Hin und Herreise die Hälfte seiner Haabe aufopfern mußte, um die andere Hälfte vor dem ungewissen Richterstuhl zu retten.

Helvetien ist nur ein Gebiet, ein einziges Ganze, ein Staat, der nur eine, durchaus gleiche Regie-

rung hat, dessen Mitglieder unter den nämlichen Ge-
 setzen stehen. Der gesetzgebende Körper, der die Na-
 tion vorstellt, verfaßt diese Gesetze. Magistratsperso-
 nen, vom Volke selbst ernannt, sind die Verwalter,
 und wachen über die Befolgung der Gesetze. Auf
 diese Art wird die Regierungsgewalt von der helvetic-
 Nation auf die Gesetzgeber und das Direktorium, und
 von diesen wieder zurück auf die Richter und Verwal-
 ter gehn. Auf diese Art wird das Volk seine Rechte
 genießen, und in seinen Vorstehern sein eignes Werk
 sehen und ehren. — Wie glücklich wird Helvetien
 seyn, wenn es gleich einem aufgeklärten wirthschaft-
 lichen Hausvater unter dem wohlthätigen Schatten
 eines selbstgepflanzten Baumes behaglich ruhen, und
 die Früchte seiner Arbeit ungestört genießen kann!

Die helvetische untheilbare Republik gründet sich
 auf folgende Menschenrechte: Freyheit, Sicherheit,
 Eigenthum und Gleichheit. Als freyes Volk steht es
 nur unter selbstgewollten Gesetzen. Die Sicherheit
 besteht darin, daß nicht die Willkühr des Richters,
 sondern das Gesetz die Strafe für Vergehungen be-
 stimmt. In Ansehung des Eigenthums befiehlt wie-
 der einzig das Gesetz die durchaus nothwendigen und
 billigen Abgaben. Die Gleichheit endlich unterwirft
 den Einen wie den Andern dem Gesetze; sie hebt alle
 Adelsvorrechte, alle ausschließenden Familienansprüche
 an Aemter und Würden auf. Sie erlaubt nicht,
 daß in Sachen des Rechts der Bürger im Seiden-
 gewand vor dem Bürger im Zwilchkittel einen Vor-

zug habe. — Diese vier Rechte liegen in der Natur des Menschen, und sind unveräußerlich. Wer sie antastet, wird zum Verbrecher an der gesamten Menschheit.

Gespräch
zwischen D. und P.

(Parodie nach Asmus, 1 Th. S. 200.
Carlsruher Ausgabe.)

D. Junger Mann! Weißt du keine Grabstätte für
mich?

P. Alter, deine Seele liebt
Nur das Alte! Aber sey nicht betrübt!
Sieh! die Freyheit steigt hernieder,
Und das Menschenglück,
Gleichheit bringt an gleiche Brüder
Gleiches Recht zurück,
Und wir singen Freyheitslieder,
Und es tönt vom Jubelhall
So Gebirg als Ebne wieder.
Alter, sieh! die Freyheit steigt hernieder
Unter Jubelschall.

D. Junger Mann! Weißt du keine Grabstätte für
mich?